

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Gebietes für die Freilandhaltung von Geflügel**

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930), §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG) in der Fassung vom 15.12.2008 (Nds.GVBl. S. 419) sowie § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 25.04.2008 (BGBl. S. 64) lege ich Folgendes fest:

Im gesamten Landkreis Ammerland mit Ausnahme der Grundstücke, die unmittelbar an das Zwischenahner Meer angrenzen, darf Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Die Untersuchungen von Geflügel (s. nachfolgende Hinweise) sind im Veterinärinstitut des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) durchzuführen.

Begründung:

Der Landkreis als zuständige Behörde kann ein Gebiet festlegen, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf. Die Voraussetzungen der Freilandhaltung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung sind für sämtliche Geflügelhaltungen in dem vorstehend bezeichneten Gebiet gegeben.

Widerrufsvorbehalt:

Ich behalte mir den Widerruf dieser Allgemeinverfügung insbesondere für den Fall vor, dass die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Besuchszeiten: Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Zulassungsstelle: Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Mo – Mi von 14.00 – 16.00 Uhr
Do von 14.00 – 17.00 Uhr
Bauamt: Di und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Konten
Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00 Konto-Nr. 040-401 986
OLB Westerstede BLZ 280 232 24 Konto-Nr. 780 452 7500
Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Konto-Nr. 71 261-304
Volksbank Westerstede BLZ 280 632 53 Konto-Nr. 12 167 300

Hinweise:

1. Jeder Geflügelhalter, der Geflügel in Freilandhaltung hält, hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
2. Enten und Gänse in Freilandhaltung sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Anstelle dieser vierteljährlichen virologischen Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Die Anzahl der erforderlichen Hühner und Puten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück Geflügel unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

3. Der Tierhalter hat dem Veterinäramt des Landkreises Ammerland bei Freilandhaltung die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten - soweit bislang noch nicht erfolgt - unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Tierhalter hat dem Veterinäramt des Landkreises Ammerland das Ergebnis der Untersuchung (siehe Ziffer 2) unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.
5. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand (Enten- und Gänsehaltung: s. Ziffer 6) Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

6. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Westerstede, den 18. Februar 2009

Bensberg
Landrat